



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

19. Jahrgang

17.03.2021

Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachungen

| Titel | Seite(n) |
|---|-----------------|
| Inkrafttreten der N-12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz | 2 - 3 |
| Bebauungsplan Nr. 220 „Kreuzstraße“ – III. Änderung; Inkrafttreten | 4 - 5 |
| Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 15. Februar 2021 in der Gemarkung Herzebrock | 6 - 7 |
| Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 11. März 2021 in der Gemarkung Clarholz | 8 - 9 |

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der N-12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit dem in der Begründung dargelegten Inhalt abschließend festgestellt.

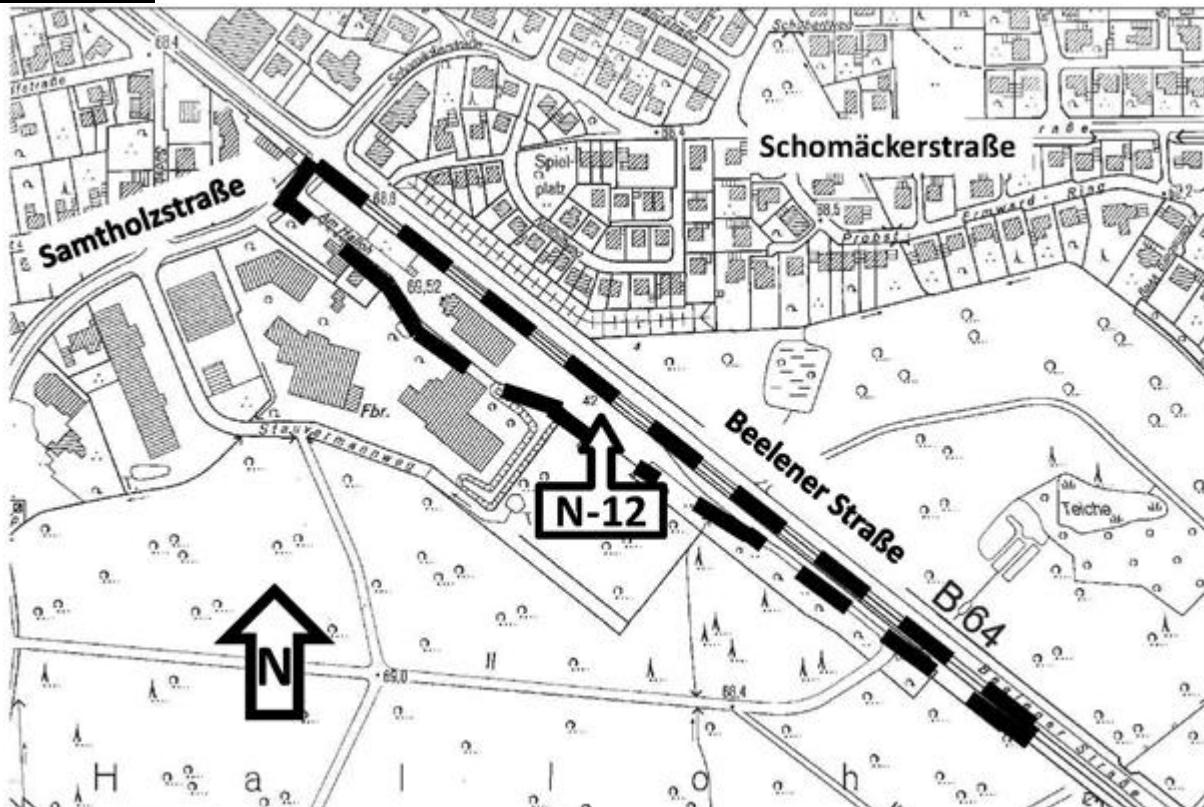
Die Bezirksregierung Detmold hat diese Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 04.11.2020 (Az.: 35.02.01.200-005/2020-002) gem. § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich der FNP N – 12. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt der Änderung im nordwestlichen Bereich ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf bisher dargestellten Flächen für den überörtlichen Verkehr, hier Bahnanlagen. Im südöstlichen Bereich erfolgt die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Kreuzstraße“- III. Änderung durchgeführt.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wird die N-12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung).

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen die genehmigte 12. Änderung des Flächennutzungsplanes N und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminabsprache Tel.:05245-444-193 und 05245-444-192, guelseren.dilmenc@gt-net.de, michael.brandes@gt-net.de, öffentlich aus (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr). Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1; Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 15.03.2021

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 220 „Kreuzstraße“ – III. Änderung

hier: Inkrafttreten

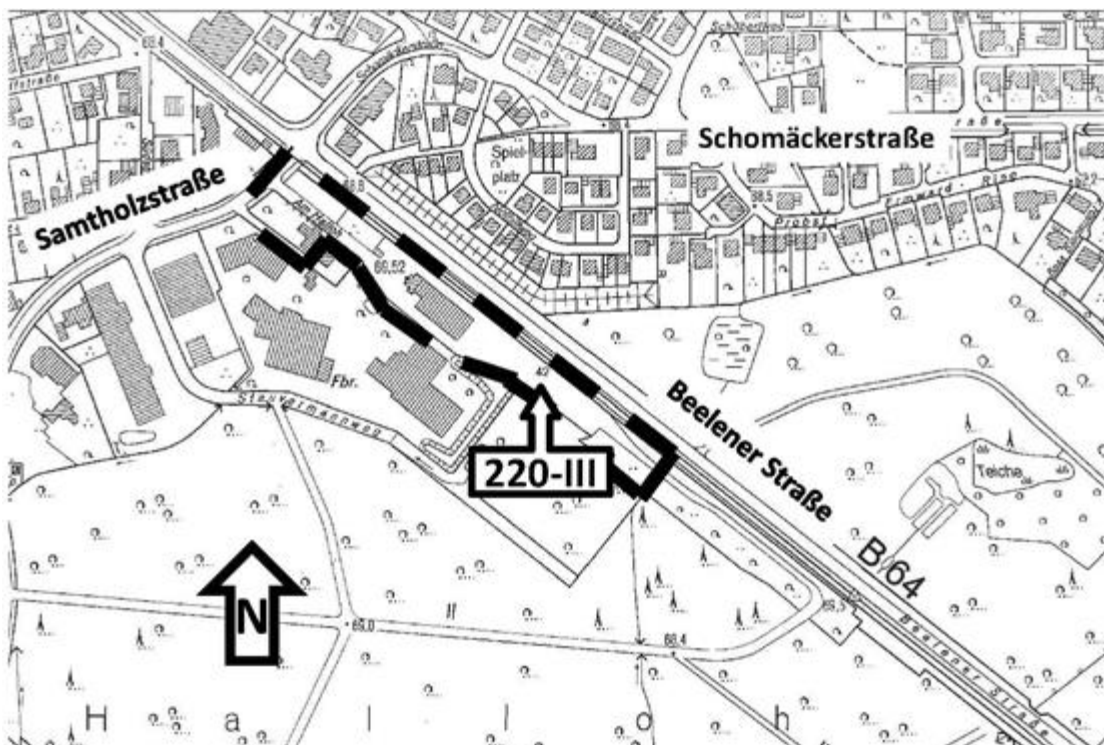
Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Kreuzstraße“ als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Inhalt im Nordosten der Planänderung ist die Umwidmung des ehemaligen Bahngeländes in gewerbliche Baufläche sowie die planungsrechtliche Sicherung einer geordneten öffentlichen Erschließung der Gewerbeflächen und des Schienenhaltepunktes. Im Südosten des Änderungsbereiches erfolgt die Umwidmung in eine Kompensationsfläche (Entwicklung einer strukturreichen Waldrandzone).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 "Kreuzstraße" - III. Änderung wurde im Parallelverfahren zur N-12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminabsprache Tel.:05245-444-193 und 05245-444-192, guelseren.dilmenc@gt-net.de, michael.brandes@gt-net.de, eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr). Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 15.03.2021

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 15. Februar 2021 in der Gemarkung Herzebrock

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 46, Flurstück 101 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 35 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Herzebrock

Flur 46

Flurstück 35

mit der Lagebezeichnung „**Axtbach**“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 15. Februar 2021 zur Geschäftsbuchnummer 11379 in der Zeit

vom 25. März 2021 bis einschließlich 24. April 2021

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zum größtmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist unbedingt eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

| |
|---|
| <p>Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; Erscheinungsweise: nach Bedarf Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.</p> |
|---|

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 15. März 2021

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin vom 11. März 2021 in der Gemarkung Clarholz

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung zur Teilung des Grundstücks Gemarkung Clarholz, Flur 20, Flurstück 326 wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben, weil der Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 22 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann.

Von dieser Offenlegung ist das in 33442 Herzebrock-Clarholz gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung Clarholz

Flur 20

Flurstück 22

mit der Lagebezeichnung „**Kreuzbusch**“ betroffen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zur Zeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11. März 2021 zur Geschäftsbuchnummer 11386 in der Zeit

vom 25. März 2021 bis einschließlich 24. April 2021

während der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:15 Uhr) in der Geschäftsstelle des **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Dipl.-Ing. **Walter Wiemes, Gröningsweg 12, 59302 Oelde.**

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme ausgelegt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zum größtmöglichen Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2-Virus ist unbedingt eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der **Telefon-Nummer 02522 92013** erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens (http://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Oelde, den 15. März 2021

gezeichnet: Dipl.-Ing. Walter Wiemes, ÖbVI